



Marktgemeinde Arnoldstein

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2020, Zahl 852/0/2020 B, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein geregelt werden (Abfuhrverordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachfolgende Verordnung über die Besorgung der öffentlichen Abfallabfuhr und Abfallbewirtschaftung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

Die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde hat nachfolgenden Prioritäten zu erfolgen:

- (1) Abfallvermeidung
- (2) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- (3) Recycling
- (4) sonstige Verwertung, zum Beispiel energetische Verwertung
- (5) Beseitigung

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) **Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten nicht gefährliche Siedlungsabfälle wie der Hausmüll und der Sperrmüll.

a) als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,

bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und

cc) die Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

b) als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

§ 3

ABHOLBEREICH

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(3) Die **Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (AbfallWirtschaftsZentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

ABFUHR VON HAUS- UND SPERRMÜLL IM SONDERBEREICH

(1) Ausgenommen vom Abholbereich sind nur jene Liegenschaften, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung der Hausmüll von der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann. Die im Sonderbereich gelegenen Liegenschaften sind in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung in roter Farbe eingezeichnet und betreffen folgende Gebiete bzw. bebaute Liegenschaften:

SONDERBEREICH: SAMMELPLÄTZE:

a) Bereich der Seltschacher Garage der Berg-
Alpe bahnen Dreiländereck

b) Seltschach 36 Seltschach 44

- c) Pessendellach 10, 11, 12 Pessendellach 9 und 13
- d) Thörl-Maglern-Greuth 6 Zainerbachbrücke
- e) Stossauer Straße 2 Parkplatz GH-Wanker
- f) Wasserfallweg 5 Wasserfallweg 3
- g) Schleusenweg 1 und 2 Wirtschaftshof der Marktgemeinde Arnoldstein
- h) St. Leonhard 31 St. Leonhard 39

(2) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Abfallsammelsäcken spätestens am Morgen des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

(3) Die **Eigentümer** von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, den Sperrmüll zu den veröffentlichten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (AbfallWirtschaftsZentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5

ABFUHR IM ABHOLBEREICH

(1) Die **Eigentümer** von im Abholbereich gelegenen Grundstücken **sind verpflichtet**, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 71/2018, abführen zu lassen.

(2) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück nach Absatz 1 ist vom bisherigen Eigentümer, wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Arnoldstein schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die im Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.

(4) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die zu verwendenden Abfallbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes am Morgen des Abfuhrtages **ab 06.00 Uhr** bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(5) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen, Tiere noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht, sowie ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und des Bedienungspersonals durchgeführt werden kann.

§ 6

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO) nicht unterschritten werden darf. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Abfallsammelbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung (§ 24 K-AWO) ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen oder anzubringen. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(2) Als Abfallsammelbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

- a) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder
- b) Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter oder
- c) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/770 mit einem Fassungsvermögen von 770 Liter oder
- d) Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter.

(3) Als Sammelbehälter für den Sonderbereich sind Abfallsammelsäcke versehen mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“ mit einem Fassungsvermögen von à 60 Liter anzubringen bzw. aufzustellen.

(4) Für den Pflichtbereich können Abfallsammelsäcke à 60 Liter (mit Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“) bei zeitlich beschränktem außerordentlichen Abfallanfall auf dem Gemeindeamt angekauft werden.

(5) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 15 (fünfzehn) Liter pro Woche festgelegt.

(6) Die **Eigentümer** der bebauten Grundstücke im Abholbereich **sind verpflichtet**, die gegen Kostenersatz über die Marktgemeinde Arnoldstein zu beziehende Abfallsammelbehälter anzubringen. Bei der Neuanschaffung oder bei Ersatz von Abfallbehälter dürfen ausschließlich ÖNORM-konforme Sammelbehälter aufgestellt werden.

(7) Für den Sonderbereich gelten auch Abfallsammelsäcke (à 60 Liter) als Abfallsammelbehälter, wobei die erforderliche Anzahl an Abfallsammelsäcken pro Jahr aufgrund der Richtlinien für die Mindestabfuhrintervalle bei einer bestimmten Haushaltsgröße wie folgt festgelegt wird:

a) Hauptwohnsitz:

Haushalts- größe	Mindestabfuhr- intervall	Anzahl der Sammelsäcke pro Jahr (à 60 l)
1 Pers.	4-wöchentlich	13
2 - 3 Pers.	4-wöchentlich	26
4 - 6 Pers.	2-wöchentlich	52
6 – 8 Pers.	2-wöchentlich	78

b) Ferienhäuser (mit und ohne Zweitwohnsitz)

Mindestabfall- abfuhr	4-wöchentlich	13
--------------------------	---------------	----

(8) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten hat.

§ 7

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) In die Abfallsammelbehälter darf nur jener Abfall eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestimmt sind, wobei dies von einem von der Gemeinde bestimmten Organ überprüft werden kann. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Altstoffsammelbehälter sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallsammelbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018.

(2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nur insoweit befüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen werden kann. Ein Einschlännen des Abfalls ist verboten.

(3) Die Abfallsammelbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

ABFUHRTERMINE FÜR HAUSMÜLL

(1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt:

- a) wöchentlich
- b) zweiwöchentlich
- c) vierwöchentlich

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfallabfuhr auf dem nachfolgenden Wochentag vorgenommen.

(3) Die Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Abfallbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120 Liter GMT	1 - 2 Personen	vierwöchig
	3 - 4 Personen	zweiwöchig
240 Liter GMT	bis 4 Personen	vierwöchig
	5 - 8 Personen	zweiwöchig
770 Liter GRM	a) bei Wohnhausanlagen nach der Personenanzahl	
1100 Liter GRM	zweiwöchig	

- b) bei Hausmüll aus Gewerbebetrieben nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen.

§ 9

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 71/2018, ausgeschrieben.

(2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Abfallabfuhrhaushaltes, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Abfallsammelbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

(4) Die Gebühr für den Bioabfall wird als lineare Entsorgungsgebühr festgelegt.

§ 10

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 18. Dezember 2019, Zahl 852/0/2019 B, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Arnoldstein (Abfuhrverordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Kessler

